

## DAS BILDUNGSWERK VER.DI IN NIEDERSACHSEN INFORMIERT:

Die niedersächsische Landesregierung hat es, wie geplant, noch vor Weihnachten geschafft das neue Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) zu verabschieden. Dieses soll zum 01. Januar 2016 in Kraft treten, also pünktlich zu den Neuwahlen der Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

### Was ändert sich wesentlich für die JAVen?

Die wesentlichen Änderungen für die JAV ergeben sich aus den § 51 Abs. 1 NPersVG und dem neu eingefügten § 56a NPersVG.

### § 51 Abs. 1 NPersVG regelt die Anzahl der JAV-Mitglieder, diese verbessert sich ein wenig:

alt	JAV-Mitglieder	neu
5-20 Jugendliche & Azubis	1	5-20 Jugendliche & Azubis
21-50 Jugendliche & Azubis	3	21-40 Jugendliche und Azubis
51-150 Jugendliche & Azubis	5	41-100 Jugendliche & Azubis
151-300 Jugendliche & Azubis	7	101-200 Jugendliche & Azubis
Bei mehr als 300 je 2 weitere je angefangene 300 Jugendliche & Azubis.	>	Bei mehr als 200 je 2 weitere je angefangene 300 Jugendliche & Azubis.

### Der § 56a NPersVG wurde neu eingefügt:

Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretungen

- (1) Besteht in einer Dienststelle ein Gesamtpersonalrat und gehören mehr als einer Dienststelle in der Regel mindestens fünf jugendliche Beschäftigte und Auszubildende an, so ist eine Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung zu bilden. In die Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung entsendet jede Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit. Für den Fall, dass ein Mitglied ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist, sollen Ersatzmitglieder bestellt werden.
- (2) Die Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter. § 53 Abs. 2 und 3 und § 54 gelten entsprechend.  
Besteht im Bereich der Gesamtdienststelle nur eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, nimmt diese auch die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung wahr.
- (3) Für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat gilt § 56 entsprechend.